

## **Antrag**

**der Abg. Jürgen Walter u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Rechtswidriger Abgleich von Mitarbeiterdaten in Behörden des Landes und der Kommunen?**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. in welchen Behörden des Landes und der Kommunen personenbezogene Mitarbeiterdaten ohne Wissen der Beschäftigten zu Zwecken der Korruptionsbekämpfung verarbeitet wurden und werden und ggf. um welche Daten es sich dabei handelt;
2. wie sie das Vorgehen der Stadt Stuttgart bewertet, die durch das Rechnungsprüfungsamt einen Datenabgleich personenbezogener Daten von 1.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lieferantendaten vornehmen ließ, ob dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wurde und ob und inwieweit sich diese Kontrollmaßnahme als Verstoß gegen das Landesdatenschutzgesetz darstellt;
3. auf wessen Veranlassung der unter Ziffer 2 geschilderte Datenabgleich vorgenommen wurde und wer von der Durchführung dieser Kontrollmaßnahme wusste;
4. wer für die Anordnung und den Umfang der Kontrollmaßnahme, insbesondere auch für die Festlegung der vier überprüften Verwaltungsbereiche (Tiefbauamt, Garten- und Friedhofsamt, Eigenbetriebe Stadtentwässerung und Kur- und Bäderbetriebe) und für die Auswahl der abzugleichenden Daten zuständig und verantwortlich war;

5. wann und wie der interne Datenschutzbeauftragte der Stadt Stuttgart von der unter Ziffer 2 beschriebenen Kontrollmaßnahme Kenntnis erhalten hat;
6. welche Maßnahmen sie für erforderlich hält, um in Zukunft datenschutzkonforme Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen sicherzustellen;

II.

für den Fall, dass ihr keine Kenntnisse zur landesweiten Praxis von heimlichen Datenabgleichsmaßnahmen zu Korruptionskontrollzwecken bekannt sind, eine landesweite Umfrage zur Aufklärung des Sachverhalts durchzuführen.

10. 02. 2009

Walter, Wölfle, Oelmayer, Sckerl, Lösch GRÜNE

### Begründung

Presseberichten zufolge hat die Stadt Stuttgart zum Zweck der Korruptionsbekämpfung einen Datenabgleich durchgeführt, bei dem sensible personenbezogene Daten (z. B. Bankverbindungen) von 1.600 Beschäftigten aus vier städtischen Ämtern mit Lieferantendaten verglichen wurden. Die Betroffenen wurden über diese Datennutzung nicht informiert.

Die Antragsteller halten diese Vorgehensweise für einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Landesdatenschutzgesetz. Es besteht daher dringender Aufklärungsbedarf über Umfang und Reichweite solcher Verstöße gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht, insbesondere auch über die Frage, ob das Vorgehen der Stadt Stuttgart als Einzelfall zu bewerten ist oder einer verbreiteten Behördenpraxis in Baden-Württemberg entspricht.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. März 2009 Nr. 2-0552.2-1/46 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. in welchen Behörden des Landes und der Kommunen personenbezogene Mitarbeiterdaten ohne Wissen der Beschäftigten zu Zwecken der Korruptionsbekämpfung verarbeitet wurden und werden und ggf. um welche Daten es sich dabei handelt;*

Zu I. 1.:

Das Innenministerium hat eine Umfrage bei den anderen Ministerien und im nachgeordneten Bereich durchgeführt. Aus den Rückmeldungen geht hervor, dass dort keine personenbezogenen Daten der Mitarbeiter ohne Wissen der

Beschäftigten für Zwecke der Korruptionsbekämpfung verarbeitet wurden oder werden. Die insoweit einschlägige „Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen“ (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung) vom 19. Dezember 2005 (GABl. 2006, S. 125) enthält in Abschnitt 4.1.2 (Rechtsaufsicht und Prüfung) lediglich die allgemein formulierte Vorgabe, dass die staatlichen Rechtsaufsichtsbehörden bei ihren Prüfungen verstärkt auf Anzeichen für Korruption achten und schwerpunktmäßig in Bereichen, die besonders anfällig für Korruption sind, prüfen (sollen); außerdem werden Rechnungshof, staatliche Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsanstalt aufgerufen, entsprechend zu verfahren. Bestimmte Prüfungsmethoden werden in der VwV jedoch nicht empfohlen. Die Umfrage hat ferner ergeben, dass es über die VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung hinaus keine ressortinternen Regelungen, Richtlinien oder Empfehlungen gibt, die eine Verarbeitung von Mitarbeiterdaten, z. B. einen Datenabgleich, zum Zwecke der Korruptionsverhütung oder -bekämpfung speziell vorsehen.

Die Kommunalen Landesverbände haben mitgeteilt, dass ihnen aus dem kommunalen Bereich keine Informationen – außer über die in der Presse berichteten Vorfälle – über Datenabgleiche zum Zwecke der Korruptionsbekämpfung vorliegen. Sie haben in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Empfehlungen des Deutschen Städte- und Gemeindebunds (DStGB) aus dem Jahr 2003 („Korruptionsprävention bei der öffentlichen Auftragsvergabe“, DStGB-Dokumentation Nr. 31) verwiesen, die keine spezifischen Aussagen zu einem Datenabgleich mit Mitarbeiterdaten beinhalten. Sie haben zugleich angekündigt, dass sie die Thematik in den zuständigen Verbandsorganen erörtern wollen.

*2. wie sie das Vorgehen der Stadt Stuttgart bewertet, die durch das Rechnungsprüfungsamt einen Datenabgleich personenbezogener Daten von 1.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lieferantendaten vornehmen ließ, ob dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wurde und ob und inwieweit sich diese Kontrollmaßnahmen als Verstoß gegen das Landesdatenschutzgesetz darstellt;*

Zu I. 2.:

Der angesprochene Vorgang wird derzeit durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) überprüft. Dieser hat – entsprechend seiner Zuständigkeit für den Datenschutz bei den öffentlichen Stellen (vgl. § 28 des Landesdatenschutzgesetzes/LDSG) – mit Schreiben vom 10. Februar 2009 den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart um eine umfassende Stellungnahme in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu dem Datenabgleich durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Stuttgart gebeten. Nach Auskunft des LfD liegt die erbetene Stellungnahme noch nicht vor. Auch die von der Stadt Stuttgart erbetene Prüfung des Vorgangs durch das Regierungspräsidium Stuttgart ist noch nicht abgeschlossen.

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart hat den Vorgang am 18. Februar 2009 im Verwaltungsausschuss des Gemeinderats eingehend geschildert; auf diesen Bericht wird verwiesen (<http://www.stuttgart.de/sde/global/images/mdb/item/336797/40613.pdf>). Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart hat außerdem am 18. Februar 2009 eine Projektgruppe zum künftigen Umgang des Rechnungsprüfungsamts mit personenbezogenen Daten eingerichtet.

In diesem Zusammenhang ist generell darauf hinzuweisen, dass der LfD keine Kontrollkompetenzen in Bezug auf die Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofs und der staatlichen Rechnungsprüfungsämter hat (§ 2 Abs. 3 Satz 2 LDSG). Diese Einschränkung besteht in Bezug auf das kommunale Prüfungswesen zwar nicht, jedoch ist auch hier die besondere Rolle der unabhängigen Rechnungsprüfung (vgl. § 109 Abs. 2 der Gemeindeordnung/GemO) im Auge zu behalten. Der jeweilige Prüfer kann insbesondere alle Auskünfte und Unterlagen verlangen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeprüfungsordnung/GemPrO); diese Regelung entspricht insoweit weitgehend den Vorschriften über die Ausgestaltung der Prüfung durch den Rechnungshof und die staatlichen Rechnungsprüfungsämter (§§ 94, 95 der Landeshaushaltsordnung/LHO). Im Zuge der Rechnungsprüfung können – soweit erforderlich – auch personenbezogene Daten verarbeitet werden; hierin liegt keine Speicherung oder Nutzung zu einem anderen Zweck (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 LDSG). Die Interessen der Rechnungsprüfung sind selbstverständlich jeweils mit den Belangen des Datenschutzes abzuwägen. Welchen Interessen dabei der Vorrang einzuräumen ist, kann nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden.

*3. auf wessen Veranlassung der unter Ziffer 2 geschilderte Datenabgleich vorgenommen wurde und wer von der Durchführung dieser Kontrollmaßnahme wusste;*

*4. wer für die Anordnung und den Umfang der Kontrollmaßnahme, insbesondere auch für die Festlegung der vier überprüften Verwaltungsbereiche (Tiefbauamt, Garten- und Friedhofsamt, Eigenbetriebe Stadtentwässerung und Kur- und Bäderbetriebe) und für die Auswahl der abzugleichenden Daten verantwortlich war;*

Zu I. 3. und I. 4.:

Nach Auskunft der Landeshauptstadt Stuttgart wurde der Datenabgleich vom Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage der Prüfungsplanung des Amtes auf Anordnung des Amtsleiters vorgenommen. Von den Kontrollmaßnahmen hätten nur der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die zuständigen Prüfer Kenntnis gehabt.

*5. wann und wie der interne Datenschutzbeauftragte der Stadt Stuttgart von der unter Ziffer 2 beschriebenen Kontrollmaßnahme Kenntnis erhalten hat;*

Zu I. 5.:

Nach Auskunft der Landeshauptstadt Stuttgart hat der Behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt von der Kontrollmaßnahme bzw. dem konkreten Datenabgleich am 5. Februar 2009 aufgrund eines Interviewwunsches des SWR erfahren.

*6. Welche Maßnahmen sie für erforderlich hält, um in Zukunft datenschutzkonforme Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen sicherzustellen;*

Zu I. 6.:

Das Innenministerium geht davon aus, dass Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen durch staatliche und kommunale Dienststellen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen durchgeführt werden und dass es sich bei den in der Presse genannten Vorgängen um Einzelfälle gehandelt hat. Inwieweit weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird unter Auswertung der Prü-

fungsergebnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz und unter Berücksichtigung des Diskussionsprozesses in den kommunalen Verbandsgremien zu gegebener Zeit zu prüfen sein.

*II. für den Fall, dass ihr keine Kenntnisse zur landesweiten Praxis von heimlichen Datenabgleichsmaßnahmen zu Korruptionskontrollzwecken bekannt sind, eine landesweite Umfrage zur Aufklärung des Sachverhalts durchzuführen.*

Zu II.:

Auf die Antworten zu den Fragen I. 1. und I. 6. wird verwiesen.

Rech

Innenminister